

Sportangler-Verein Hannover und Umgebung e.V. Satzung

Sportangler-Verein Hannover und Umgebung e.V. - Wilkenburger Str. 34 - 30519 Hannover
Volksbank eG Pattensen Kto.75061520000 BLZ 251 933 31

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4	Ende der Mitgliedschaft
§ 5	Verfahren bei Ausschluss aus dem Verein
§ 6	Mitgliedschaftsrechte
§ 7	Fischereierlaubnis
§ 8	Pflichten der Mitglieder
§ 9	Jahresmitgliederversammlung
§ 10	Außerordentliche Mitgliederversammlungen
§ 11	Weitere Mitgliederversammlungen
§ 12	Versammlungsniederschriften
§ 13	Präsidium
§ 14	Kassenführung
§ 15	Gewässerwart
§ 16	Ehrenrat
§ 17	Jugendliche
§ 18	Verhältnis zu anderen Vereinen
§ 19	Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Änderungen eingetragen am 22.11.95 ,13.11.96, 9.12.2003, 07.07.2010, 31.07.2012

gez.

J. Bühring
Präsident

gez.

G. Eichbaum
Vize-Präsident

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportangler-Verein Hannover und Umgebung e.V.“ und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hannover unter der Nr. 2396 eingetragen. Gerichtsstand ist Hannover.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung sportlichen Angelns. Mit diesem Zweck dient er durch Hege und Pflege des Fischbestandes in seinen Gewässern und der an diesen beheimateten Tierwelt der Allgemeinheit und den Interessen seiner Mitglieder. Diesen gibt er mit der Möglichkeit zur Ausübung des Sportangelns Gelegenheit zur Erholung und Gesunderhaltung.

Zur Erfüllung seines Zwecks hat der Verein insbesondere:

1. seine Mitglieder zur fischwaidgerechten Sportausübung anzuhalten;
2. Möglichkeiten zur Sportausübung zu schaffen und Sportfischereiberechtigungen zu erwerben.
3. seine Gewässer ordnungsgemäß zu bewirtschaften, für die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes zu sorgen und den Lebensbedingungen der Fische schädliche Einflüsse abzuwehren und aktiv alle Bestrebungen des Umweltschutzes zu unterstützen.
4. das Wissen seiner Mitglieder um die biologischen Vorgänge im und am Wasser zu vertiefen und seine Mitglieder in allen einschlägigen Fragen zu beraten;
5. den Zusammenhalt unter den Mitgliedern zu fördern und
6. die Interessen der Sportangler insgesamt der Öffentlichkeit näher zu bringen und ihr gegenüber zu vertreten.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 18.Lebensjahr vollendet und die Sportfischerprüfung abgelegt hat, sowie dem Vereinszweck zu dienen bereit ist.

Wer keine Sportfischerprüfung abgelegt hat, ansonsten jedoch die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und auf die Ausübung des Angelsportes in den Vereinsgewässern verzichtet, kann passives Mitglied werden. Nach dem Bestehen der Sportfischerprüfung kann die passive Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Mitglied können ferner Jugendliche werden, wenn sie das 10.Lebensjahr vollendet haben und ihr gesetzlicher Vertreter dem Eintritt in den Verein schriftlich zustimmt. Sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises. Will ein ordentliches Mitglied passives Mitglied werden, so hat es dieses dem Verein bis zum 30.9. eines Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitgliedes;
2. durch Austritt mittels eingeschriebenen Briefes zum Jahresende, das Kündigungsschreiben muss bis zum 30.9. beim Verein eingegangen sein.
3. durch Ausschluss aus dem Verein;
Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn es:
 - a.) vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt,
 - b.) in seiner Person nicht die Gewähr für die Erfüllung des Vereinszweck bietet.
 - c.) wenn es seinen Beitrag innerhalb des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) nicht entrichtet hat.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein kann das ehemalige Mitglied gegenüber dem Verein keine Ansprüche mehr geltend machen. Vereinspapiere, Vereins - und Verbandsabzeichen, dem Verein gehörende Geräte etc. sind umgehend an den Verein zurückzugeben.

§ 5 Verfahren bei Ausschluss aus dem Verein

Über Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der erschienenen Präsidiumsmitglieder, nachdem es dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief umgehend mitzuteilen.

Wird auf Ausschluss erkannt, ruhen mit sofortiger Wirkung sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Ein Mitglied, gegen das auf Ausschluss erkannt worden ist, kann innerhalb von 14 Tagen seit Mitteilung der Entscheidung den Ehrenrat des Vereins anrufen. Geschieht dies nicht, so wird der Beschluss mit Ablauf der Frist unanfechtbar.

Anstatt auf Ausschluss kann das Präsidium erkennen:

- a.) auf zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an allen oder nur auf bestimmte Vereinsgewässer;
- b.) auf Verweis mit oder ohne Auflage;
- c.) auf Verwarnung mit oder ohne Auflage;
- d.) auf mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen, haben Stimm- und Wahlrecht in allen Versammlungen und können den Rat des Vereins in Anspruch nehmen. Passive Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 7 Fischereierlaubnis

Alle fischfangberechtigten Mitglieder erhalten nach Zahlung aller ihrer Beiträge, die Fischereierlaubnis (Näheres regelt die Gewässerordnung).

Die Fischereierlaubnis kann durch Präsidiumsbeschluss erweitert oder eingeschränkt werden. Erweiterungen und Beschränkungen der Fischereierlaubnis können (örtlich) für alle einzelnen Vereinsgewässer, (sachlich) für die Vorschrift oder das Verbot bestimmter Geräte und Fangmethoden und (zeitlich) für die Dauer oder für bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen werden.

Innerhalb dieser Grenzen haben alle Mitglieder, unbeschadet einer Sonderregelung für die Jugendlichen die gleichen Rechte.

Übertretungen der Fischereierlaubnis bedeutet Fischfrevel. Soweit der Verein ein Gewässer nicht selbst bewirtschaftet, vom zuständigen Fischereiberechtigten aber Erlaubnisscheine für die Mitglieder erwirbt und an diese abgibt, bestimmt sich der Umfang des Fischereirechtes nach dem Inhalt des Erlaubnisscheines.

Um wirtschaftliche Interessen beim sportlichen Angeln auszuschließen, ist der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ausnahmslos untersagt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vereinszweck zu dienen und den Verein zu fördern. Sie haben die allgemein anerkannten Regeln der Fischwaidgerechtigkeit zu befolgen, besonders die sportlichen Grundsätze des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung der Gewässer, der Vereinsanlagen und des Vereinseigentums jährlich einen Arbeitseinsatz abzuleisten. Alles Weitere regelt die Gewässerordnung.

Über den Umfang des Arbeitseinsatzes beschließt das Präsidium. Für nicht geleisteten Arbeitseinsatz ist ersatzweise ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe dieses Entgeltes wird vom Präsidium festgesetzt.

Ein neu eintretendes Mitglied hat ein einmaliges Eintrittsgeld (Aufnahmegebühr) und daneben den laufenden Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr in einer Summe zu zahlen, Ausnahmen beschließt das Präsidium. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge und Umlagen ist ausgeschlossen.

Der Beitrag ist zu Anfang des Jahres, spätestens bis zum Ende des 1. Kalendervierteljahres, zu zahlen, wenn keine Ausnahmeregelung besteht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Sportfischerprüfung nach den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. und evtl. gesetzlicher Bestimmungen abzulegen. Sonderregelungen können von der Jahresmitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Jahresmitgliederversammlung

Die Jahresmitgliederversammlung findet bis Ende Mai des Kalenderjahres statt. Sie ist vom Präsidium einzuberufen und wird vom Präsidenten geleitet. Bei anstehenden Wahlen werden diese ebenfalls vom Präsidenten geleitet. Steht die Wahl des Präsidenten an, wird diese Wahl vom Vize-Präsidenten geleitet. Es hat Einladungen hierzu mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt an jedes Mitglied zu versenden. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

Die Jahresmitgliederversammlung ist für alle Fragen zuständig.

Anträge zur Tagesordnung müssen von den Mitgliedern bis spätestens 3 Wochen vor dem Zusammentritt dem Präsidium zur Beschlussfassung auf der Jahresmitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Darüber hinaus kann jede weitere Frage noch während der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens 50 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder einen dahingehenden Antrag unterstützen. Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen.

Der Jahresmitgliederversammlung ausschließlich vorbehalten ist die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine Auflösung des Vereins. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung davon abhängig, dass diese Punkte auf der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben sind. Beide Fälle bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweck bedarf der Einstimmigkeit.

Das Präsidium hat der Jahresmitgliederversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu geben. Die Jahresmitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Präsidiums für das vergangene Jahr.

Sie hat, sofern die Amtsdauer des Präsidiums abgelaufen ist, ein neues Präsidium und weiter die Kassenprüfer und die Mitglieder des Ehrenrates zu wählen. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei wichtigen Angelegenheiten können auch außerordentliche Jahresmitgliederversammlungen mit einer Einladungsfrist von wenigstens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.

Die Einberufung hat zu erfolgen wenn:

- a.) das Präsidium dies für erforderlich hält;
- b.) mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangen;
- c.) wenn mindestens 5 Präsidiumsmitglieder gleichzeitig ihr Amt niederlegen.

§ 11 Weitere Mitgliederversammlungen

Neben den Jahresmitgliederversammlungen können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Diese dienen der Erörterung aktueller Vereinsangelegenheiten, sie sollen auch den Zusammenhalt unter den Mitgliedern fördern. Darüber hinaus sollen sie durch Vorträge usw., das Wissen der Mitglieder um Vorgänge im und am Wasser vertiefen. Termine für diese Mitgliederversammlungen werden durch die Vereinsmitteilungen bekannt gegeben.

§ 12 Versammlungsniederschriften

Über sämtliche Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Versammlungsniederschriften sind vom Präsidenten und vom Protokollführer abzuzeichnen. Die Niederschriften der Jahresmitgliederversammlung sind auf der nächsten Jahresmitgliederversammlung zu verlesen oder in schriftlicher Form den Mitgliedern vorzulegen.

§ 13 Präsidium

An der Spitze des Präsidiums steht der Präsident des Vereins. Er und sein Vertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB, wobei jeder von ihnen den Verein nach außen allein vertreten kann. Der Vize - Präsident soll von dieser Befugnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen.

Im übrigen haben alle Präsidiumsmitglieder die Vereinsinteressen nach außen und innen nach besten Kräften wahrzunehmen. Sie bilden das Präsidium, können nur aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden und haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen.

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten;
2. dem Vize - Präsidenten;
3. dem Schatzmeister;
4. dem Gewässerwart;
5. dem stellvertretenden Gewässerwart;
6. dem Schriftführer;
7. dem Jugendwart.

Erweitertes Präsidium:

Auf Vorschlag des Präsidiums können weitere Präsidiumsmitglieder für die Erledigung der Geschäftstätigkeiten des Vereins eingesetzt werden. Diese Präsidiumsmitglieder erhalten vom Präsidium klar definierte Aufgabengebiete, werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt und bilden das erweiterte Präsidium. Sie haben in den Sitzungen das gleiche Stimmrecht wie das übrige Präsidium. Alle weiteren Punkte der Satzung treffen auch auf diese Präsidiumsmitglieder zu.

Neben dem Präsidium können für örtliche Schwerpunkte Obleute eingesetzt werden. Diese werden von dem betreffenden Mitgliederkreis vorgeschlagen und vom Präsidium bestellt.

Die Amtsdauer des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums beträgt 3 Jahre. Der Präsident wird ein Jahr nach den übrigen Präsidiumsmitgliedern gewählt. Auch seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Amtszeit aus, so hat das verbleibende Präsidium das Recht, zur Selbstergänzung durch Beschluss aller seiner Mitglieder. Der Ersatzmann tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Betrifft das Ausscheiden den Präsidenten, so rückt der Vize - Präsident an seine Stelle auf, und der Vize - Präsident ist neu zu bestimmen.

Beschlüsse des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums können nur auf einer Präsidiumssitzung gefasst werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten oder im Fall von dessen Verhinderung durch den Vize - Präsidenten einberufen. Die übrigen Präsidiumsmitglieder können eine Präsidiumssitzung verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Präsidiums bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit.

Das Präsidium setzt den Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren fest und stellt den Haushaltsplan auf.

Mitglieder des Präsidiums und für den Verein in sonstiger Weise Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessenen Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch das Präsidium festgelegt.

§ 14 Kassenführung

Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Der Schatzmeister darf Zahlungen nur leisten, wenn ihm eine Zahlungsanweisung des Präsidenten vorliegt. Hat er Zweifel an ihrer Berechtigung, so kann er die Zahlung zurückhalten und die nächste Präsidiumssitzung anrufen.

Die Kasse ist monatlich abzuschließen und die Buchführung dem Präsidenten vierteljährlich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Präsident und die Kassenprüfer können auch außer diesen Terminen Einsicht in die Bücher verlangen.

Am Schluss des Geschäftsjahres ist von dem Schatzmeister eine Jahresabrechnung aufzustellen. Diese ist zunächst von den von der vorhergehenden Jahresmitgliederversammlung bestellt beiden Kassenprüfer zu prüfen und abzuzeichnen. Die Kassenprüfer sollen auch eine Kassenprüfung für das laufende Geschäftsjahr bis an die Jahresmitgliederversammlung heran vornehmen.

Die Jahresabrechnung und der Prüfungsbericht sind auf der Jahresmitgliederversammlung bekannt zugeben.

Die Kassenwarte nehmen verantwortlich das Inkassogeschäft war, führen die Mitgliederkartei, sind für das Mitgliedschaftswesen und die Beitreibung der rückständigen Beiträge zuständig.

§ 15 Gewässerwart

Dem Gewässerwart obliegt die Durchführung der Gewässerordnung.

Der Gewässerwart muss bei allen Fragen über Neupachtungen oder Kauf von Gewässern, sowie bei der Aufgabe von Pachtungen oder dem Verkauf von Gewässern oder sonstigen, die Fischereiberechtigungen betreffenden Fragen in der Präsidiumssitzung gehört werden.

Dem Gewässerwart steht ein Gewässerausschuß zur Seite, der aus qualifizierten Mitgliedern besteht, die vom Präsidium bestellt werden. Der Ausschuß hat gegenüber dem Gewässerwart beratende Funktion. Die Einberufung des Gewässerausschusses und die Einzelheiten der Zusammenarbeit bestimmt der Gewässerwart.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Der Ehrenrat wird in der Jahreshauptversammlung für die gleiche Dauer wie das Präsidium gewählt. Er konstituiert sich selbst; er ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 6 Jahre dem Verein angehören; sie dürfen keine weitere Funktion in dem Verein ausüben.
3. Der Ehrenrat behandelt Einsprüche von Mitgliedern über Handlungen und Beschlüsse des Präsidiums, und versucht eine Verständigung zwischen Mitgliedern und Präsidium herbeizuführen. Wird eine Einigung nicht erzielt, steht es dem Mitglied frei seine Sache der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig.
4. Einsprüche müssen nach § 5 Absatz 3 der Satzung von dem Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Präsidiums beim Vorsitzenden des Ehrenrates

schriftlich eingereicht sein.

5. Der Ehrenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Satzung und Gewässerordnung gebunden. In seinen Entscheidungen ist er unabhängig vom Präsidium.
6. Über seine Tätigkeit erstattet der Vorsitzende des Ehrenrates einen Bericht an das Präsidium.
7. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 17 Jugendliche

Die Rechte und Pflichten der Jugendlichen sind in der Jugendsatzung geregelt.

§ 18 Verhältnis zu anderen Vereinen

Die Mitgliedschaft im VDSF verpflichtet den Verein, in Fragen der Sportangelei mit allen anderen den Verband angeschlossenen Vereinen freundschaftlich zusammen zu arbeiten. Mitglieder anderer, organisierter Vereine kann insbesondere eine zeitlich beschränkte Fischereierlaubnis für die Vereinsgewässer (Gastkarte) erteilt werden, die ihrem Umfang nach nicht größer sein darf als die der eigenen Mitglieder. Die Ausgabe von Gastkarten an Mitglieder anderer , Ortsansässiger Vereine kann nur erfolgen, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, und in dem Rahmen, in dem sie verbürgt ist. Die hierzu erforderlichen Beschlüsse trifft das Präsidium, darunter fallen auch Fischereierlaubnisse für Gäste aus dem Ausland oder von anderen Verbänden.

§ 19 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportfischer Verband Niedersachsen e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (fischereisportliche Zwecke) zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde am 29.März 1992 von der Jahreshauptversammlung angenommen und am 16.September 1992 vom Amtsgericht Hannover ins Vereinsregister eingetragen worden.

Satzungsänderungen wurden in das Vereinsregister eingetragen am:
22.11.1995, 13.11.1996, 09.12.2003, 07.07.2010, 31.07.2012.

gez. Bühring
Präsident

gez. Eichbaum
Vize - Präsident